

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 11.02.2026
AZ.: III/SE

WP 25-30 SV III/009

Antragsvorlage Haushalt

Antrag 2026-07 zum HH 2026 AfD Beendigung VHS-Zweckverband

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

18.03.2026

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

25.03.2026

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

15.04.2026

Entscheidung

2026_07 - AfD Fraktion Hilden Beendigung VHS-Zweckverband

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:

Die Stadt Hilden nimmt Kontakt mit der Stadt Haan mit dem Ziel auf, eine mittelfristige Beendigung des Zweckverbandes VHS herbeizuführen. Laufende Kurse sind davon nicht betroffen.

Die Auflösung des Zweckverbandes VHS führt zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von über 540.000 Euro.

Erläuterungen zum Antrag:

Die Auflösung des Zweckverbandes VHS führt zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von über 540.000 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Auflösung des Zweckverbandes VHS Hilden-Haan ist möglich, rechtlich aber keineswegs trivial.

Zu den Voraussetzungen einer Auflösung des Zweckverbandes VHS Hilden-Haan trifft die Satzung keine Aussage.

Hierdurch gilt automatisch das „Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)“ Dieses beschreibt in Abschnitt IV, „Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes“ in § 20:

„(1) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und das Recht zur einseitigen Kündigung, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, falls die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (...)“

Der Antrag auf Auflösung des ZV müsste also in der Verbandsversammlung der VHS gestellt werden, nicht im Rat einer der beiden Zweckverbandsgemeinden. Ein einseitiger Austritt Hildens aus dem ZV käme hingegen aufgrund der Tatsache, dass im ZV VHS Hilden-Haan nur zwei Gemeinden zusammengeschlossen sind, einer Auflösung gleich und müsste von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Eine Zustimmung ist aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit sehr unwahrscheinlich.

Auf die Gründe geht die Vorlage im Folgenden ein.

Weiterbildung als kommunale Pflichtaufgabe.

§ 3 (1) der Verbandssatzung besagt, dass die Volkshochschule Hilden-Haan eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß Weiterbildungsgesetz (WbG) des Landes NRW ist. Das Weiterbildungsgesetz besagt in §10:

- (1) Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Sie können die Einrichtungen auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behält (...)

(4) Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Absatz 1 heißen Volkshochschulen.

Das bedeutet, in NRW ist die Unterhaltung einer Volkshochschule keine freiwillige, sondern eine Pflichtaufgabe. Im Falle einer Auflösung des ZV VHS-Hilden-Haas wären die Kommunen Hilden und Haas verpflichtet, einen adäquaten Rechtsnachfolger zu schaffen, oder selbst kommunale Volkshochschulen zu gründen. Dies widerspräche dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, da ein Zweckverband häufig die effizienteste Form darstellt, die Pflichtaufgabe zu erfüllen. Zudem würde eine Auflösung ohne Konzept die Aufgabenerfüllung erheblich verschlechtern.

Zudem hätten die möglichen wirtschaftliche Folgen einer Übernahme der Pflichtaufgabe VHS durch die Mitgliedskommunen diese zu übernehmen.

Die Volkshochschule deckt einen Großteil Ihrer Aufwendungen durch Landesförderung, Projektmittel (EU/Bund/Land) und Integrations- und Sprachkursmittel. Die Gewährung dieser Mittel ist an bestehende Trägerstrukturen gebunden. Bei einer Neustrukturierung entstünden Neu-Zertifizierungsbedarfe und Förderlücken. Geprüft werden müssten auch eventuelle Rückforderungsansprüche.

Zweckverbände existieren zudem, um Verwaltungskosten zu bündeln, Kursangebote zu skalieren und Personal gemeinsam einzusetzen. Bei einer Auflösung entstünden Doppelstrukturen in zwei Kommunen und damit höhere Pro-Kopf-Kosten, ggf. geringere Auslastung von Kursen und mehr Verwaltungsaufwand. Zu den höheren Pro-Kopf-Kosten führten insbesondere die Notwendigkeit einer eigenen VHS-Leitung je Kommune, einer eigenen Verwaltung sowie einer eigenen Zertifizierung.

Schließlich müsste mit Übergangs- und Abwicklungskosten gerechnet werden: Gutachterkosten, Rechtsberatungen, IT-Umstellungen, Personalüberleitungskosten oder mögliche Abfindungen sowie Neuaufbau von Strukturen. Diese Einmalkosten stünden keinem unmittelbaren Nutzen gegenüber.

Arbeitsrechtliche Folgen:

In § 21 der Verbandssatzung werden die arbeitsrechtlichen Folgen einer Auflösung des Zweckverbands festgehalten:

„Die hauptamtlich tätigen Beamten/-innen und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.“ Der Verweis auf das Beamtenrecht ist hier irrelevant, da der Zweckverband keine aktiven Beamten (mehr) beschäftigt.

Da das GkG NRW keine personalrechtliche Überleitungsnorm enthält, gilt in diesem Fall zudem § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) „Recht und Pflichten bei Betriebsübergang“:

„(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.“

Die rechtliche Regelung (Satzung+BGB) besagt also klar, dass ca. 2/3 der VHS-Belegschaft nach einer Auflösung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung der tariflichen Eingruppierung direkt von der Stadt Hilden übernommen werden müsste. Bei rund 697.000 € Personalkosten im Jahr 2024 hätte dies bereits vor zwei Jahren Mehrkosten im Bereich Personal i.H.v. ca. 465.000 € p.A. für die Stadt Hilden zur Folge gehabt. Aufgrund neuer Tarifabschlüsse in den Jahren 2025 und 2026 fiel der Betrag aktuell noch höher aus.

Bildungspolitische und fachliche Aspekte:

Eine interkommunale VHS ermöglicht ein breiteres Kursangebot, mehr spezialisierte Dozenten und eine bessere Auslastung. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes drohen eine Verkleinerung des Angebots, weniger Kursvielfalt und ggf. eine geringere Qualität. Insbesondere sozialpolitisch wichtige Angebote, wie die nachträglich erworbenen Schulabschlüsse, wären, je nach Nachfolgeregelung, in Gefahr.

Fazit

Eine ersatzlose Auflösung des Zweckverbandes VHS Hilden-Haan ist aufgrund der „Pflichtaufgabe VHS“ rechtlich nicht möglich. Ein Übergang der Pflicht auf die Kommunen wäre hingegen weder geeignet, noch erforderlich oder wirtschaftlich. Aus diesem Grund ist interkommunale Zusammenarbeit auf vom Land NRW und allen kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich gewollt. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	040401 Zweckverband VHS Hilden-Haan			
Investitionsnummer / -bezeichnung				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan im Haushaltsplanentwurf 2026
(veranschlagt:**

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Erg. bzw. Fin.plan	Bezeichnung	Betrag €
2026	15	Transferaufwendungen	540.000
2027	15	Transferaufwendungen	617.000
2028	15	Transferaufwendungen	650.000
2029	15	Transferaufwendungen	650.000

Bei Zustimmung zum Antrag ergeben sich folgende neue Ansätze:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Erg. bzw. Fin.plan	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Zeile Erg. bzw. Fin.plan	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Fraktion der **Alternative für Deutschland** im Rat der Stadt Hilden

Antrag 7 von 9

Hilden, 21. Januar 2026

Antrag zum Haushalt 2026

Nummer des Teilergebnisplans (Produkt):

040401

Zeilennummer der Ergebnis- oder Finanzplanposition:

Investitionsnummer:

Änderungsbetrag in Euro und welche/s Haushaltsjahr/e:

Bei Ansatzverschlechterung: Deckungsvorschlag:

Antrag

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:
Die Stadt Hilden nimmt Kontakt mit der Stadt Haan mit dem Ziel auf, eine mittelfristige Beendigung des Zweckverbandes VHS herbeizuführen. Laufende Kurse sind davon nicht betroffen.

Begründung:

Die Auflösung des Zweckverbandes VHS führt zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von über 540.000 Euro.

Marlon Buchholz (Fraktionsvorsitzender)